

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB i. d. F. d. Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I 2011, S. 1509);

Bebauungsplan zur Aufhebung des „Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet Mindeltal“;

Bekanntmachung über das Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat am 26.06.2012 einen Bebauungsplan zur Aufhebung des „Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet Mindeltal“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan zur Aufhebung des „Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet Mindeltal“ in Kraft.

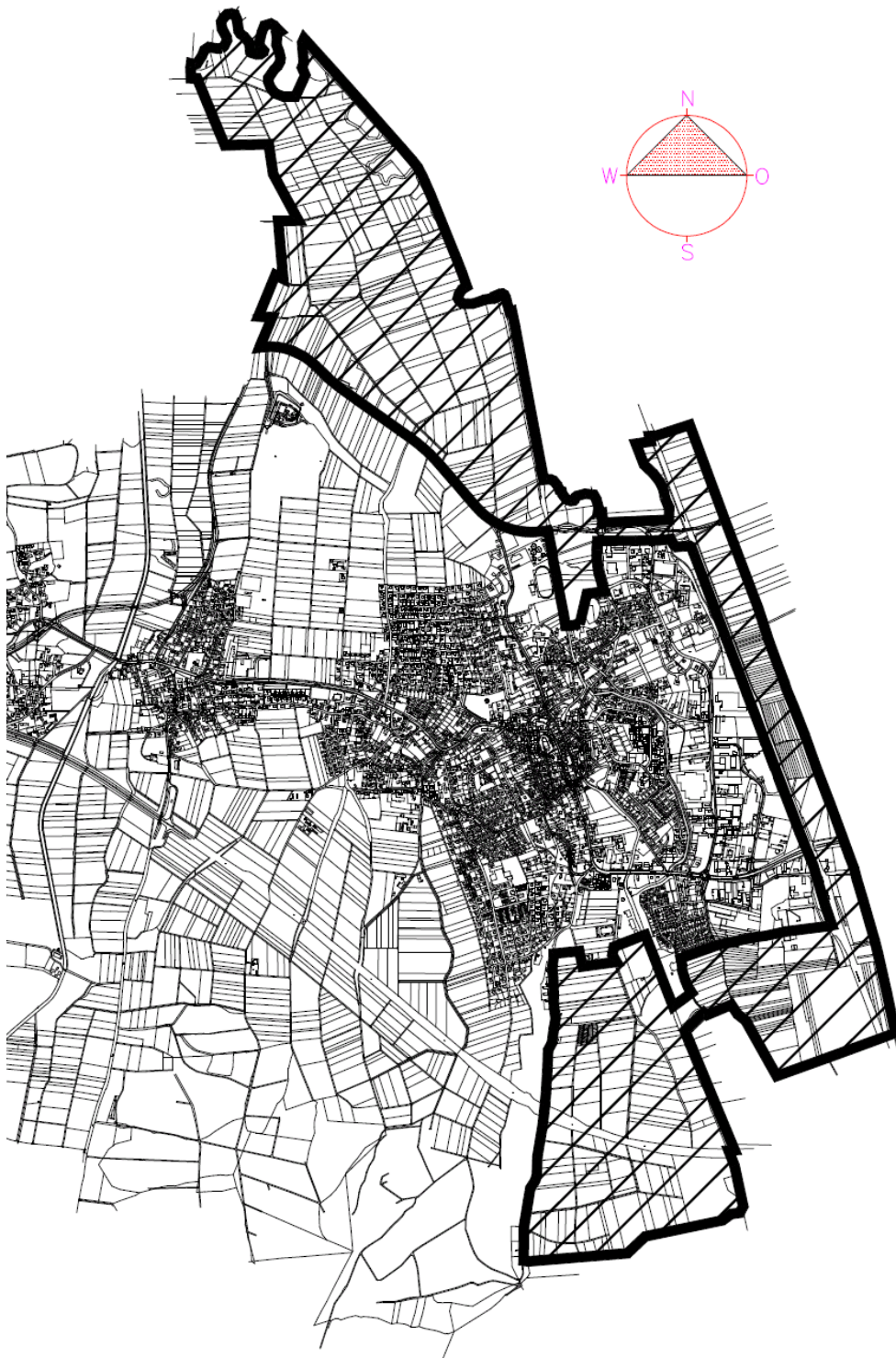
Der Geltungsbereich des am 26.06.2012 beschlossenen Bebauungsplanes kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Der Bebauungsplan über die Aufhebung des „Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet Mindeltal“ wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus Burgau, Stadtbauamt, Zi.Nr. 5, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 4006-61). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann Entschädigung verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Burgau beantragt wird. Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Burgau, 24.07.2012
STADT BURGAU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister

Weitere Informationen auch im Internet: <http://www.burgau.de>